

Ä7

# Struktureller Antrag

Antrag an die 62. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator\*innen: AStA Uni Lüneburg

Titel: Ä7 zu Str-W-01: Einrichtung einer  
Schlichtungskommission (SchliKo)

Von Zeile 12 bis 18:

~~Der SchliKo gehören zwischen 4 und 8 Personen an, von denen mindestens die Hälfte Frauen\* sind. Alle Mitglieder der Schlichtungskommission sind stimmberechtigt, sofern diesen nicht zugleich auch Mitglieder eines Organs oder Gremiums sind, die den Antrag gestellt oder davon betroffen sind, oder aus einem anderen Grund als befangen gelten. Ob Mitglieder als befangen gelten, wird zu Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit festgestellt, bei der das/die betroffene/-n Mitglied/-er nicht stimmberechtigt ist/sind.~~

(1) Die Organe gem. § 3 Abs. 1 Nr. b und c der Satzung und die Gremien gem. § 3 Abs. 3 Nr. b der Satzung müssen jeweils ein Mitglied in die Schlichtungskommission entsenden. Eine Person kann nur durch ein Organ oder Gremium entsendet werden.

(2) Alle Mitglieder der Schlichtungskommission sind stimmberechtigt und verfügen über das gleiche Stimmrecht.

(3) Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie deren Abstimmungen dürfen diejenigen Mitglieder nicht teilnehmen, die

1. selbst Antragsteller\*in sind.

2. Mitglied eines antragsstellenden Organs oder Gremiums sind.

3. Mitglied eines durch den Antrag betroffenen Organs oder Gremiums sind.

4. aus einem anderen Grund als befangen gelten.

Ob Mitglieder nach Abs. 3 Nr. 4 als befangen gelten, wird zu Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit festgestellt. Das betroffene Mitglied nimmt an der Abstimmung nicht teil.

**In Zeile 43:**

**(1)Die SchliKo ist beschlussfähig, wenn mindestens ~~dreifünf~~ ihrer stimmberechtigten**

**Begründung**

Die Einrichtung einer Schlichtungskommission erscheint uns sinnvoll. Wir haben jedoch Bedenken, dass durch die Zusammensetzung (4 bis 8 Mitglieder) die Wahrscheinlichkeit zu groß ist, dass die betreffenden Mitglieder selbst befangen sind und hierdurch der Sinn der Schlichtungskommission verfehlt wird.

Durch die Änderung erreichen wir einerseits eine weitere, auch wenn nur problemorientierte, Vernetzung des Verbandes, andererseits aber auch eine geringere Wahrscheinlichkeit der Befangenheit. Die Schlichtungskommission würde aktuell zehn Personen umfassen, weswegen die notwendige Mitgliederanzahl zur Beschlussfähigkeit erhöht wurde. Uns erscheint es zudem sinnvoll, dass Vorstand, AS (§ 3 Abs. 1 Satzung) sowie die inhaltlichen Ausschüsse (§ 3 Abs. 3 Satzung) in der Schlichtungskommission beteiligt werden, da durchaus ein Konflikt sich auch in andere Bereiche erstrecken kann.